



Merkblatt für die Durchführung von Veranstaltungen in der Gemeinde Lützelbach

Mit diesem Merkblatt wollen wir Vereinen und Institutionen Hinweise auf geltende Bestimmungen zur Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum und in gemeindeeigenen Gebäuden und Räumlichkeiten geben. Dieses Merkblatt erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird angeraten, bei jeder geplanten Veranstaltung im Zusammenhang mit der Anzeige das persönliche Gespräch mit dem hiesigen Ordnungsamt zu suchen. So können bereits im Vorfeld wichtige Einzelheiten abgesprochen und Schwierigkeiten vermieden werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt unter den Rufnummern 06165/30718 bzw. -/3070 oder der mail-Adresse gemeinde@luetzelbach.de zur Verfügung.

Öffentliche Veranstaltungen in Hallen, Bürgerhäusern und auf öffentlichen Plätzen

Es gibt seit Mai 2012 keine Gestattung mehr!

Zeigen Sie die Veranstaltung **spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** unter Verwendung des hierfür vorgesehen **Vordrucks** beim Ordnungsamt der Gemeinde Lützelbach an. Den Vordruck erhalten Sie im Rathaus, Ordnungsamt und Info-Büro, durch Anforderung per mail an gemeinde@luetzelbach.de oder über unsere Homepage unter www.luetzelbach.de. Die Mitteilung zum Veranstaltungskalender der Gemeinde **reicht hierfür nicht aus!**

Füllen Sie den Vordruck vollständig und wahrheitsgemäß aus. Eine sachgerechte Bearbeitung ist nur so möglich. Fügen Sie der Anzeige möglichst eine **Preisliste** der angebotenen Speisen und Getränke bei. Ist diese noch nicht gefertigt, müssen alle Waren in der Anzeige angegeben werden.

Veranstaltungen mit Musikdarbietung sind – wenn sie öffentlich sind – bei der **GEMA** anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. **Seit dem 01.05.2014 ist die Gemeinde Lützelbach nicht mehr für die Sammlung und Übermittlung der GEMA-Meldungen zuständig – der Veranstalter allein ist für die Anmeldung verantwortlich.** Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihren übergeordneten Landesverbänden in Verbindung zu setzen, ob bereits anderweitige Verträge geschlossen wurden. **Bitte beachten Sie künftig unbedingt die Fristen zur Anmeldung von Veranstaltungen mit Musikdarbietung, da wir nicht mehr unterstützend oder helfend eingreifen können.**

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Internet-Informationsplattform der GEMA und die Bezirksdirektion in Wiesbaden zur Verfügung.

Die zuständigen Mitarbeiter werden die Anzeige prüfen und ggf. **Auflagen** festlegen bzw. noch zu erfüllende **Anforderungen** mit Ihnen abklären, damit Ihre Veranstaltung problemlos durchgeführt werden kann.

Das für die Überwachung der **Lebensmittelhygiene** zuständige Amt für Veterinärwesen in Reichelsheim sowie die **Bauaufsicht** beim Landrat des Odenwaldkreises werden über die Veranstaltung in Kenntnis gesetzt. Diese Behörden sind berechtigt, den Veranstaltungsort und die dargebotenen Waren sowie deren Zubereitung und den Verkauf in eigener Zuständigkeit zu prüfen und ggf. Auflagen zu erteilen. **Bedenken Sie, dass diese Behörden auch berechtigt sind, Veranstaltungen zu untersagen oder während der Durchführung abubrechen. Sollten Sie also Zweifel haben, ob Waren oder Bauten und Einrichtungen zu Problemen führen könnten, empfehlen wir die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit diesen Behörden.**

Über Lebensmittelhygienische Bestimmungen erhalten Sie von uns Merkblätter und Info-Broschüren. Für die von Ihnen im Lebensmittelbereich eingesetzten **Helferinnen und Helfer** stellen wir Ihnen **Unterrichtungsblätter** zur Verfügung. **Nutzen Sie diese und lassen sie sich die Unterrichtung durch Unterschrift bestätigen.**

Gewinnorientierte Veranstaltungen sind in der Regel dem **Finanzamt** zu melden. Das Ordnungsamt/Gewerbeamt sendet die Anzeige deshalb auch an das Finanzamt.

Auch die **Polizei** wird über die Veranstaltung informiert. Zum einen dient dies der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Aber auch dem Veranstalter kann es von Nutzen sein, dass die Polizei informiert ist. Sollten ordnungsrechtliche Probleme auftreten, können Sie sich somit auch an die Polizei wenden. Unter Umständen kann eine vorhergehende Kontaktaufnahme förderlich sein.

Gewünschte **Plakatierung** ist rechtzeitig vor dem Ereignis und **vor Anbringung** beim Ordnungsamt der Gemeinde Lützelbach zu beantragen. Für Vereine erteilen wir die Erlaubnis in der Regel gebührenfrei.

Das Ordnungsamt prüft, ob für die Veranstaltung ein **Brandsicherheitsdienst** eingeteilt werden muss. Dieser wird in der Regel durch die jeweilige Ortsteil-Feuerwehr gestellt. **Den Anweisungen dieses Personals ist in Brandschutzsachen in jedem Falle Folge zu leisten.** Sie erhalten nach der Anzeige zusätzlich entsprechende Merkblätter zum Brandschutz, deren Beachtung wir dringend empfehlen.

Machen Sie sich rechtzeitig vorher Gedanken darüber, ob eine **Straßensperrung** erforderlich sein könnte. Sprechen Sie hierüber im Vorfeld mit der Straßenverkehrsbehörde unserer Gemeinde.

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Für ausreichenden **Versicherungsschutz** zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche **Veranstalterhaftpflichtversicherung** abgeschlossen haben und **weist dies durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers mit einer ausreichend hohen Deckung (üblicherweise 5 Millionen) nach.** In der Versicherungsbestätigung müssen Besonderheiten der Veranstaltung (z. B. Hüpfburgen, Trampoline, Bungeejumping), Feuerwerke und andere Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial erwähnt sein.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde Lützelbach von allen eventuellen Ersatzansprüchen, die aus Anlass der Veranstaltung von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden, frei. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die Dritten aus der Veranstaltung entstehen; dazu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls notwendig werdende Instandsetzungen.

Besonderheiten für Umzüge

Die Anmeldung eines Umzuges erfordert die Beteiligung einer Vielzahl von Behörden und Institutionen. Deshalb ist es wichtig, dass solche Veranstaltungen **mindestens sechs Wochen vor der Durchführung** angezeigt werden. Auch hier erhalten Sie entsprechende Formulare zur Anmeldung bei und unter den bereits genannten Stellen und Adressen.

Für **Laternenumzüge und kleinere Umzüge mit Symbolcharakter** empfehlen wir, die Ortsdurchfahrten, also die Landesstraßen, zu meiden. Sofern hier nämlich der Gehweg für die Durchführung nicht ausreicht, werden umfangreiche Abspermaßnahmen erforderlich. Die Absicherung durch die örtlichen Feuerwehren **reicht hier nicht aus**. Sprechen sie mit uns alternative Streckenführungen ab.

Sollen bei größeren Umzügen auch **Fahrzeuge** eingesetzt werden, so sind die Bestimmungen nach der StVO und der StVZO zu beachten. Sie sollten also bei der Anmeldung angeben, ob der Einsatz solcher Fahrzeuge vorgesehen ist. Sie erhalten dann von uns entsprechende Merkblätter und Vordrucke für deren Einsatz.

Der **Veranstalter** ist verpflichtet, die Teilnehmer über die Bestimmungen zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen zu unterrichten. Geben Sie die Informationen also möglichst frühzeitig an die Gruppen weiter.

Sollen im Zugverlauf oder nach Zugende am Zielort durch den Veranstalter Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten werden oder wollen Dritte dies tun, so ist zu bedenken, dass hier eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz (s. o.) erfolgen muss. Der Veranstalter ist angehalten, die Zugstrecke auf mögliche illegale Verkaufsstellen zu untersuchen und die Betreiber aufzufordern den Verkauf einzustellen, sofern keine Anzeige der Verkaufsstelle erfolgt ist. Sollte es zu Problemen kommen, wird empfohlen die Polizei einzuschalten.

Die **straßenverkehrsrechtliche Absicherung** des Umzugs wird durch die Straßenverkehrsbehörde unserer Gemeinde angeordnet. Die angeordnete **Beschilderung** ist zwingend einzuhalten. **Abweichungen können im Schadensfall Haftungsansprüche auslösen**. Es werden in der Regel die Feuerwehren der Ortsteile zur Absicherung der Sperrmaßnahmen eingesetzt. Zusätzlich kann der Veranstalter Ordnungspersonal einsetzen, um den Verlauf des Zuges abzusichern. **Wichtig ist, dass diese Personen keine Weisungsbefugnis oder verkehrsregelnde Rechte haben. Hier kann allein die Polizei tätig werden. Deren Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.**

Für die **allgemeine Sicherheit und Ordnung** wird empfohlen, zusätzliche Ordnungskräfte oder einen Sicherheitsdienst einzusetzen. Diese können an neuralgischen Punkten oder an Orten mit **erhöhtem Gefährdungspotential für die Besucher** eingesetzt werden.

Wir empfehlen den Veranstaltern größerer und regelmäßig wiederkehrender Umzüge eine **Umzugsordnung** zu erlassen. Eine **Musterverordnung** können Sie bei uns erhalten. Diese sollte dem Ordnungsamt zur Prüfung vorgelegt und in genehmigter Form allen **Teilnehmern des Zuges** ausgehändigt werden. **Die Aushändigung sollten Sie sich bestätigen lassen.**

Es ist nicht möglich, hier alle Einzelheiten aufzuführen. Jede Veranstaltung ist anders und erfordert spezielle Maßnahmen und Auflagen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Veranstaltung rechtzeitig anzeigen bzw. anmelden. Wir unterstützen Sie gerne in der Vorbereitung und Durchführung. Wir bitten aber auch um Verständnis, dass wir durch die einschlägigen Gesetze und Verordnungen gehalten sind, auf deren Einhaltung hinzuwirken. Deshalb ist auch nicht alles was wünschenswert wäre, auch durchführbar.

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt